

sitzenden, die Mitglieder und den Sekretär des Staatsrates (Art. 67 Abs. 2 Verfassung) und vereidigt sie bei ihrem Amtsantritt (Art. 68). Die Wahl des Staatsrates erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren entsprechend der Wahlperiode der Volkskammer. Nach Ablauf der Wahlperiode der Volkskammer setzt der Staatsrat seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Staatsrates durch die Volkskammer fort (Art. 67 Abs. 4).

Den Vorschlag für die Wahl des Vorsitzenden des Staatsrates unterbreitet die stärkste Fraktion der Volkskammer (Art. 67 Abs. 3 Verfassung). Die Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Staatsrates werden gemeinsam vom Zentralkomitee der SED und vom Zentralen Demokratischen Block der Parteien und Massenorganisationen eingebracht. Die Regelung, daß die stärkste Fraktion der Volkskammer, also die der SED, das Recht besitzt, den Vorsitzenden des Staatsrates vorzuschlagen, ist Ausdruck der hervorragenden Rolle der Arbeiterklasse in der Gesellschaft der DDR. Diese verwirklicht ihre führende Rolle vor allem mittels ihrer marxistisch-leninistischen Partei, die die stärkste Fraktion in der obersten Volksvertretung bildet.

Dem demokratischen Grundsatz der Wählbarkeit entspricht es, daß der Vorsitzende des Staatsrates, die Stellvertreter und Mitglieder sowie der Sekretär des Staatsrates zur Ausübung ihrer Tätigkeit des ständigen Vertrauens der obersten Volksvertretung bedürfen und jederzeit von der Volkskammer abberufen werden können (Art. 50 Verfassung). Auf diese Weise wird gewährleistet, daß die Wahl durch die Volkskammer nicht nur ein einmaliger Akt demokratischer Entscheidung ist, sondern daß der Staatsrat und seine Mitglieder ständig an den von der obersten Volksvertretung verkörperten Willen des werktätigen Volkes gebunden sind.

*Zweitens:* Die Volkskammer bestimmt wie für alle ihre Organe die Grundsätze der Tätigkeit des Staatsrates (Art. 49 Abs. 3 Verfassung). Das erfolgt insbesondere dadurch, daß die Volkskammer in den Gesetzen und Beschlüssen dem Staatsrat bestimmte Aufgaben überträgt.<sup>22</sup>

*Drittens:* Der Staatsrat ist der Volkskammer für seine Tätigkeit verantwortlich (Art. 66 Abs. 1). Das folgt unmittelbar aus der Wahl und Abberufbarkeit des Staatsrates durch die Volkskammer.

Die staatsrechtliche Stellung des Staatsrates wird weiterhin durch seine Beziehungen zu anderen von der Volkskammer gebildeten zentralen Staatsorganen charakterisiert, die durch die Verfassung und durch Gesetze geregelt sind. Zwischen den Tagungen der Volkskammer sind dem Staatsrat das Oberste Gericht (Art. 93 Abs. 3 Verfassung) und der Generalstaatsanwalt (Art. 98 Abs. 4) für ihre Tätigkeit verantwortlich. Der Nationale Verteidigungsrat ist für seine Tätigkeit der Volkskammer und dem Staatsrat verantwortlich (Art. 73 Abs. 2).

<sup>22</sup> Solche Festlegungen befinden sich z. B. im Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der DDR (Wahlgesetz) vom 24. 6.1976, GBl. I S. 301 ; im Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR vom 17.4.1963, GBl. I S.57; im Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR (GGG) vom 11. 6.1968, GBl. I S. 229; im Gesetz über die Verfassung der Gerichte der DDR (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 27. 9.1974, GBl. I S. 457 sowie in der Geschäftsordnung der Volkskammer vom 7.10.1974, GBl. I S. 469.